

Reglement

**für die
Controlling-Kommission
der Gemeinde Schlierbach**

Um die Lesbarkeit zu verbessern wurde für das ganze Reglement die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf männliche und weibliche Funktionsträgerinnen und -träger.

Die Gemeinde Schlierbach erlässt gestützt auf § 26 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 30 der Gemeindeordnung Schlierbach folgendes

REGLEMENT FÜR DIE CONTROLLING-KOMMISSION DER GEMEINDE SCHLIERBACH

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 01. Oktober nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich die Controlling-Kommission selber.

² Die Controlling-Kommission amtiert nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Die Beschlüsse der Controlling-Kommission werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

³ Sämtliche Berichte, Empfehlungen etc. sind an den Gemeinderat zur Weiterleitung einzureichen.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und dem Gemeinderat.

² Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 Vorberatung

¹ Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

² Sie berät zusätzlich Liegenschaftskäufe und -verkäufe vor.

³ Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die dafür notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 7 Weitere Aufgaben

¹ Die Controlling-Kommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

² Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 8 Akteneinsicht

¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Gemeindeschreiber.

Art. 9 Abgrenzung zur Revisionsstelle

¹ Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

² Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Ausstand

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach den allgemeinen Ansätzen für die Behörden der Gemeinde Schlierbach.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Art. 14 Übergangsbestimmung

Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen des bis zum 30. Juni 2017 gültigen Reglements über die Controlling-Kommission erarbeitet, geprüft und beraten.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Schlierbach am 4. Mai 2017

Namens des Gemeinderates Schlierbach

Der Gemeindepräsident:



Franz Steiger

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Lustenberger